

Zur Rechtsstellung der geschiedenen und »wiederverheirateten« Katholiken in der Kirche

Von Karl-Theodor Geringer, München

1. Vorbemerkungen

Einem Kanonisten, der seine Wissenschaft als theologische Disziplin versteht, muß es erlaubt sein, vor rein rechtlichen Überlegungen eine Bibelstelle in Erinnerung zu rufen: Herodes Antipas hatte Herodias, die Frau seines Bruders Philippus, »geheiratet«. Und diesem Herodes sagte Johannes der Täufer mit einer Unverfrorenheit, die ihm schließlich den Kopf gekostet hat, geradewegs ins Gesicht: »Es ist dir nicht erlaubt, sie zu haben« (Mt 14,3–14). Jesus nannte diesen mutigen und grundsatztreuen Johannes den Größten unter denen, die von einer Frau geboren wurden (Mt 11,11).

Damit ist eigentlich schon viel gesagt: Wer für die Unauflöslichkeit der Ehe eintritt¹, wird von Jesus bestätigt. Wer dies heute tut, riskiert zwar nicht mehr sein Leben; vielfach gibt er sich aber dem Hohn und der Ablehnung derer preis, die den Zeitgeist, die sogenannte öffentliche Meinung bzw. das gesellschaftliche Bewußtsein als Maßstab für Recht und Unrecht nehmen. Mit diesem Risiko muß die Kirche leben können.

Auffallend ist nun, daß in der einschlägigen theologischen und kanonistischen Literatur², sogar in bischöflichen Verlautbarungen³, völlig unreflektiert von zweiter »Ehe«, »Wiederheirat« u. ä. gesprochen wird. Leider unterscheidet auch der Gesetz-

¹ Zu beachten ist, daß es sich bei der Ehe Philippus-Herodias nicht einmal um eine sakramentale Ehe gehandelt hat!

² In – notwendigerweise – unvollständiger Auswahl: *H. Socha*, Kirchenrechtliche Überlegungen zum Kommunionempfang ungültig Verheirateter: *TThZ* 81 (1972) 298–309; *K. Lehmann*, Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene: *IKZ Communio* 1 (1972) 355–372; *K. Hörmann*, Kirche und zweite Ehe. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. Innsbruck 1973 (dazu Rezension von *K.-Th. Geringer*: *ÖAfKR* 25, 1974, 294–300); *A. Zirkel*, Schließt die Kirche alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus?, Mainz 1977; *W. Schulz*, Zum Ausschluß von der Kommuniongemeinschaft wiederverheirateter Geschiedener und mit Geschiedenen Verheirateten: *ThGl* 67 (1977) 444–453; *K. Reinhardt*, Kann die Kirche den Empfang der Eucharistie durch wiederverheiratete Geschiedene dulden?: *TThZ* 91 (1982) 91–104; *M. Kaiser*, Geschiedene und wiederverheiratet. Beurteilung der Ehen von Geschiedenen, die wieder heiraten, Regensburg 1983; *Ders.*, Wiederverheiratete Geschiedene. Ein kirchenrechtlich-theologisches Problem: Recht im Dienste des Menschen. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. K. Lüdicke u. a., Graz 1986, 363–376; *H. Heinemann*, Geschiedene und wiederverheiratete Christen. Überlegungen zu ihrer Rechtsstellung:

geber des CIC/1983 nicht mehr genau zwischen Ehe und sogenannter (Zivil-) »Ehe«⁴; nur die Tatsache, daß in diesem Zusammenhang stets bloß von einem Versuch (*attentans o. ä.*), ein *matrimonium civile* einzugehen, die Rede ist, läßt erkennen, daß die sogenannte Zivil«trauung« nicht als Eheschließung im eigentlichen Sinn aufgefaßt wird. Der CIC/1917 hatte dies – jedenfalls in der Regel – noch deutlicher zum Ausdruck gebracht⁵. Offenbar hat man sich auch in Kirche, Theologie und Kanonistik daran gewöhnt, eine Verbindung »Ehe« zu nennen, die in Wirklichkeit gar nicht als solche anerkannt wird, ohne zu bedenken, daß die Sprache unerhört bewußtseinsbildende Kraft hat⁶. Doch trotz der rechtssprachlichen Unzulänglichkeiten in Gesetzgebung und Literatur muß klar sein, daß eine – aus welchen Gründen immer – ungültige Eheschließung keine Ehe begründet; eine solche Verbindung wird bloß so genannt⁷.

Die Voraussetzungen für das gültige Zustandekommen einer Ehe sind in c 1057 § 1 rechtlich ausreichend umschrieben⁸: 1) Beide Partner müssen einen zureichenden Ehwillen haben; 2) bei keinem Partner darf ein trennendes Ehehindernis vorliegen; 3) die Ehwillenserklärung muß in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form kundgetan werden. Wenn auch nur eine dieser drei Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Eheschließungsaktes fehlt, kommt eine Ehe nicht zustande⁹.

Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. W. Schulz, Paderborn 1989, 223–241; G. L. Müller, Unauflöslichkeit der Ehe – Scheidung – Wiederheirat: MThZ 42 (1991) 45–68; E. Schockenhoff, Um der Glaubwürdigkeit willen. Für eine differenzierte Kündigungspraxis im kirchlichen Dienst bei Scheidung und Wiederverheiratung: HK 45 (1991) 278–282; A. Zirkel, Die kirchlichen Weisungen über die wiederverheirateten Geschiedenen: KIBI 71 (1991) 127–132.

³ ABI Paderborn 125 (1982) 7–12.

⁴Er spricht vom *matrimonium etiam civile* bzw. *civiliter (tantum)*. Nachweis bei X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici, Città del Vaticano 1984, 273: Stichwort *Matrimonium civile*.

⁵Nur c 2388 § 1 CIC/1917 spricht – wie CIC/1983 – von einem *matrimonium etiam civiliter tantum*; sonst heißt es *matrimonium* bzw. *vinculum civile, ut aiunt* oder *civilis tantum actus*. Vgl. K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1967 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937), 224.

⁶Aus diesem Grund setzen wir die entsprechenden Begriffe unter Anführungszeichen, wenn von einer Verbindung die Rede ist, die nach katholischem Verständnis keine Ehe ist.

⁷Kaiser, Geschiedene und wiederverheiratet (FN 2), 66, will aus dem Sprachgebrauch des CIC (*matrimonium invalidum, irritum, nullum*) ableiten, daß auch eine ungültige »Ehe« Ehe ist (im Gegensatz zu Konkubinat und sogenannter Nicht-Ehe). Wengleich zuzugeben ist, daß auch sonst immer wieder von ungültigen »Ehen« gesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, daß eine zwischenmenschliche Beziehung welcher Art auch immer niemals gültig oder ungültig sein kann – sie kann nur existent oder inexistent sein. Gültig oder ungültig kann nur der Rechtsakt sein, der diese Beziehung begründen soll. Wenn der Eheschließungsakt ungültig ist, kommt eben eine Ehe nicht zustande, sodaß auch nicht von einer ungültigen »Ehe« gesprochen werden kann, sondern nur von einer ungültigen Eheschließung. Überhaupt ist das kanonische Eherecht vor allem ein Eheschließungsrecht, sodaß auch der Begriff *matrimonium* meist die Eheschließung meint.

⁸*Matrimonium facit partium consensus inter personas iure habiles legitime manifestatus*. – Von bloßen Voraussetzungen sprechen wir deshalb, weil die – zumal sakramentale – Ehe letztlich ein von Gott gestifteter Bund ist, der freilich der Mitwirkung der Menschen bedarf. Vgl. W. Aymans, Die sakramentale Ehe – Gottgestifteter Bund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz: REDC 47 (1990) 611–638.

⁹Wenn die in c 1061 § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann von einer »Putativehe« gesprochen werden. Zwar ist auch diese keine Ehe; sie wird aber – solange wenigstens ein Partner *bona fide* ist – rechtlich als solche behandelt. Dies bedeutet, daß jener Partner, der um die Ungültigkeit der Eheschließung nicht weiß, keinen Rechtsbeschränkungen unterliegt.

Wenn nun daher ein an die kanonische Eheschließungsform gebundener Katholik (c 1117) – ob ledig, verwitwet oder zivilrechtlich geschieden – seine Ehemillenserklärung vor einer unzuständigen – z.B. staatlichen – Autorität abgibt, ist dies keine Eheschließung im Sinne des kanonischen Rechts. Und ist solch ein Katholik oder sein Partner überdies – bei aufrechtem Band einer gültig geschlossenen Ehe – zivilgerichtlich geschieden, liegt außerdem das trennende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor (c 1085), so daß selbst eine in kanonischer Form vorgenommene Eheschließung ungültig wäre. Auch wenn man also – was gerne geschehen soll – unterstellt, daß der vor dem Standesbeamten bekundete Eheschließungswille für die Begründung einer Ehe an sich ausreichend wäre, kann, wenn auch nur ein Partner geschieden ist, diese Ehemillenserklärung keine Ehe bewirken, da sowohl ein Formmangel wie auch ein trennendes Ehehindernis vorliegen.

Auch wenn gerne zugegeben werden soll, daß für diese Katholiken »die Zivilehe das Maximum eines möglichen Treuebekenntnisses zum neuen Partner / zur neuen Partnerin und das Maximum an Geordnetheit ihrer Beziehung« ist¹⁰, ist sie ebenso wenig Ehe wie das uneheliche Zusammenleben; bloß die bürgerlichen Rechtswirkungen sind (noch) unterschiedlich. Aber Kirche, Theologie und Kanonistik sollten den Begriff Ehe jener Verbindung von Mann und Frau vorbehalten, die tatsächlich eine solche ist.

Nach diesen Vorbemerkungen kann nach der Rechtsstellung des betroffenen Personenkreises¹¹ gefragt werden, wobei zunächst die Gliedschaftsstellung und dann die allenfalls gegebene Stellung als kirchliche Arbeitnehmer untersucht werden soll.

2. Die Gliedschaftsstellung

a) Grundsätzliches

Für manchen mag es überraschend sein: Aber der in Rede stehende Personenkreis kommt im seit 1983 in Kraft stehenden Gesetzbuch der Lateinischen Kirche ausdrücklich und direkt überhaupt nicht vor.

Im CIC/1917 (c 2356) war die simultane Bigamie mit der Kirchenstrafe der rechtlichen Infamie bedroht; unter Umständen konnte auch die Exkommunikation oder das persönliche Interdikt verhängt werden¹². Doch der CIC/1983 kennt weder die Strafe der Infamie noch den Straftatbestand der Bigamie. Die Rechts-

¹⁰ H. Heinz, Zur kirchlichen Anstellung und Kündigung von wiederverheirateten Geschiedenen. Pastoraltheologisches Gutachten für den Caritasverband Augsburg, Augsburg 1991 (Mschr.), 10. Vgl. dagegen K.-Th. Geringer, Das Ende der Zwangszivilehe in Österreich als paradoxe Realutopie. Unorthodoxe Erwägungen zu einer dialektischen Strategie kirchlicher Gesellschaftspolitik: ÖAfKR 33 (1982) 466–486.

¹¹ Wenn von geschiedenen »Wiederverheirateten« die Rede ist, sind immer die mit einem Geschiedenen »Verheirateten« mitgemeint.

¹² In c 984, 4°, CIC/1917 waren mit *bigami* Männer gemeint, die sukzessive mehrere gültige Ehen geschlossen hatten (z.B. nach dem Tod der früheren Frau); sie galten als irregulär, was jedoch keinen Strafcharakter hatte. Im CIC/1983 scheint dieser Irregularitätsgrund nicht mehr auf.

stellung der Katholiken, die nach einer zivilgerichtlichen Scheidung vor dem Standesamt eine neue Bindung eingegangen sind, muß daher aus Normen erhoben werden, die mitunter sehr allgemein gefaßt sind. Bei der Interpretation dieser Normen ist der Kanonist selbstverständlich auch an die Aussagen des höchsten kirchlichen Lehramtes gebunden; denn daß dessen Inhaber, der ja mit dem obersten Gesetzgeber der Kirche identisch ist, jeweils etwas anderes meint, wird man nicht vermuten dürfen.

Lehramtliche Vorgaben für das Kirchenrecht sind in dogmatischer Hinsicht die Unauflöslichkeit der Ehe¹³ und in moraltheologischer Hinsicht die Unerlaubtheit geschlechtlicher Beziehungen außerhalb der Ehe¹⁴. Daraus ergibt sich: 1) Wer gültig geheiratet hat, ist – solange die Ehe nicht aufgelöst wurde¹⁵ – rechtlich unfähig, eine weitere Ehe einzugehen (c 1085 § 1); auch bei Vorliegen eines an sich ausreichenden Ehwillens käme durch die Ehwillenserklärung keine Ehe zustande. Und 2) wer gültig verheiratet ist, begeht Ehebruch, wenn er mit einem anderen Partner geschlechtlich verkehrt¹⁶.

Natürlich ist schon die Scheidung an sich ein Übel, und der daran Schuldige¹⁷ verstößt bereits gegen das Unauflöslichkeitsgebot¹⁸. Solange aber keiner der zivilgerichtlich geschiedenen Partner eine neue, vielleicht irreversible Bindung einge-

¹³ Ob wirklich jede Ehe unter Getauften Sakrament ist (c 1055 § 2), auch wenn die glaubensmäßigen Voraussetzungen fehlen, wird man mit Müller (FN 2) 64, immer mehr in Zweifel ziehen müssen. Vgl. auch Aymans (FN 8) 632-637.

Auch wenn es in der Kirchengeschichte Fälle gegeben hat, in denen Bischöfe, um größere Übel zu vermeiden, »Zweitehen« zugelassen haben, wurde dies immer als bibelwidrig erkannt. Vgl. Müller (ebd.) 59–63; ebenso Lehmann (FN 2) 362–365, der außerdem hervorhebt, daß das Tridentinum die Praxis der Ostkirchen, »Zweitehen« zuzulassen, bewußt nicht verurteilt hat. Allerdings bedeutet auch ein bewußtes Schweigen nicht unbedingt Zustimmung, zumal das Lehramt seither stets klar die Unauflöslichkeit der Ehe betont hat. Auch beim Vatikanum II hat eine entsprechende Intervention eines ostkirchlichen Bischofs keine Akzeptanz gefunden. Überdies sehen die orthodoxen Kirchen in einer »Zweitehe« jedenfalls keine sakramentale Ehe.

¹⁴ Zwar weist E. Corecco, Die Lehre der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips *Gratia perficit, non destruit naturam*: AfKKR 143 (1974) 379-442, hier 431, mit Recht darauf hin, daß in unserem Zusammenhang eher ein ekklesiologisch-verfassungsrechtliches als ein sexualethisches Problem besteht. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Geschlechtsgemeinschaft der Ehe so spezifisch zugeordnet ist, daß sie sich gerade dadurch von jeder anderen interpersonalen Beziehung unterscheidet. Dies ist bedeutsam für die Beurteilung der Rechtsstellung jener Katholiken, die zwar nicht durch ein bestehendes Eheband gebunden sind, aber trotzdem bloß in einer »Zivilehe« oder auch in einer »Ehe ohne Trauschein« leben.

¹⁵ Aufgelöst wird eine Ehe durch den Tod des Ehepartners (c 1141), durch Gnadenakt wegen Nichtvollzugs (c 1142), aufgrund des Paulinischen Privilegs (c 1143) oder durch Gnadenakt aufgrund des sogenannten *Privilegium Petrinum*, das allerdings nicht im CIC geregelt ist (dazu vgl. A. Hopfenbeck, *Privilegium Petrinum*. Eine rechtssprachliche und rechtsbegriffliche Untersuchung. [MThSt., Kan. Abt. 35], St. Ottilien 1976).

¹⁶ Dies gilt auch für jeden außerehelichen Geschlechtspartner, wenn er um dessen bestehende Ehe weiß; dies ist bei einer bloß standesamtlichen »Trauung« mit einem Geschiedenen zu vermuten. Außer acht bleibt hier ein gelegentlicher Ehebruch, da ein solcher bei entsprechender Disposition im Bußsakrament nachgelassen werden kann (c 987).

¹⁷ An der Scheidung schuldig muß nicht unbedingt der Kläger sein; er könnte durch das ehewidrige Verhalten des Partners dazu genötigt sein (vgl. cc 1151–1155).

¹⁸ So mit Recht Kaiser, *Geschieden und wiederverheiratet* (FN 2) 62.

gangen ist, besteht die Möglichkeit zur Umkehr¹⁹. Ihre Rechtsstellung in der Kirche ist daher anders als die jener, die sich diesen Weg verbaut haben. Und hier liegt das Problem: Wer, obwohl gültig verheiratet, vor dem Standesamt eine weitere »Ehe« schließt, lebt objektiv in einer unerlaubten Verbindung.

Unter Berufung auf Lk 7,36–50 und Jo 8,1–11 wird zwar häufig die Vergebungsbereitschaft Gottes beschworen, an der sich auch und gerade die Kirche zu orientieren hätte²⁰; daß aber Jesus in diesem Zusammenhang die Vergebung mit der Aufforderung verbindet, künftig nicht mehr zu sündigen (Jo 8,11), wird im allgemeinen beharrlich verschwiegen²¹.

b) Die Zulassung zu den Sakramenten

Die theologische und kanonistische Literatur befaßt sich fast ausschließlich mit der Frage, ob Geschiedene, die eine sogenannte Zivilehe geschlossen haben, zum Sakrament der Eucharistie zuzulassen sind. Dies ist auch sehr verständlich, da in der pastoralen Praxis gerade in dieser Hinsicht die größten Schwierigkeiten auftreten: Die Seelsorger wollen menschlich helfen – aber da gibt es dieses starre und unflexible Kirchenrecht! Wie aber bereits erwähnt, wird dabei übersehen, daß das Kirchenrecht – wie natürlich auch die Pastoraltheologie – an die dogmatischen und moraltheologischen Vorgaben des Lehramtes gebunden ist. Niemals kann daher pastoral richtig sein, was dogmatisch falsch und deshalb auch kirchenrechtlich unzulässig ist.

Unbestritten ist nun, daß Katholiken, die zivil wieder »geheiratet« haben, in einer schwerwiegenden Sache gegen das Gebot Jesu verstoßen, was objektiv den Tatbestand einer schweren Sünde begründet. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß es eine objektiv schwere Sünde *realiter* nicht gibt, weil Sünde immer eine bewußte und frei gewollte Abkehr von Gott ist; zum Sündenbegriff gehört notwendig auch die subjektive Tatseite.

Aus diesem Grund verpflichtet c 988 § 1 nur zum Bekenntnis jener schweren Sünden, deren man sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung *bewußt* ist²²; auch c 916 verbietet bloß jenen den Empfang der Kommunion, die sich einer schweren Sünde bewußt sind²³. Wer daher aufgrund eines irrenden Gewissens nicht wahrnimmt, daß er objektiv gegen die Ordnung Gottes verstößt, wird dies in der Beichte nicht bekennen und ohne Bedenken auch zum Tisch des Herrn treten. Insofern haben

¹⁹ Wenn der an der Scheidung unschuldige Teil dem schuldigen die Versöhnung verweigert, obwohl dieser den ersten Willen zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft hat, wird man über die Verlagerung der Schuldfrage nachdenken müssen.

²⁰ Lehmann (FN 2) 358; Schockenhoff (FN 2) 278 f.

²¹ Dies zur Feststellung Schockenhoffs (FN 2) 279: »Die Kirche erreicht mit ihrer gegenwärtigen Regelung nicht die menschlich überzeugende Weite Jesu, der zugleich unbeirrbar am Ideal ehelicher Treue festhalten und es aus allen legalistischen Kompromissen befreien und doch zugleich das Angebot der Vergebung ohne alle gesetzliche Einschränkung gelten lassen konnte.«

²² ...*quorum post diligentem sui discussionem conscientiam habeat.*

²³ *Qui conscius peccati gravis, ...*

jene recht, die der redlichen subjektiven Überzeugung, dem Fehlen von Schuldbewußtsein bzw. dem irrenden Gewissen Respekt zollen²⁴. Wer aber aus der Ehetheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Ehe vor allem als Bund sieht, den Schluß ziehen will, daß die Geschlechtsgemeinschaft in der zweiten »Ehe« auch objektiv zu rechtfertigen ist²⁵, übersieht, daß diese zweite Verbindung ganz sicher kein von Gott gestifteter Bund ist.

Zwar ist zuzugeben, daß auch aus einer ungültig geschlossenen »Ehe« ethische Verpflichtungen entstehen, deren man sich nicht ohne weiteres entledigen kann²⁶, worauf übrigens das Trauungsverbot in c 1071, 3°, abgestellt ist. Klar sollte aber sein, daß es sich dabei auf keinen Fall um spezifisch eheliche Pflichten (und Rechte) handeln kann. Trotzdem bleibt richtig: Wer subjektiv überzeugt ist, daß er nicht in schwerer Sünde lebt, darf das eucharistische Mahl empfangen²⁷. Niemand darf aber erwarten, daß seine subjektive Gewissensentscheidung, wenn sie irrig ist, von der Kirche nicht nur respektiert, sondern auch ratifiziert wird²⁸.

Wenn nun jemand seine Situation in oder auch außerhalb der Beichte zur Sprache bringt, ist schon daraus zu erkennen, daß er hinsichtlich seiner Eucharistiefähigkeit zumindest im Zweifel ist. In diesem Fall ist jeder Beichtvater und Seelsorger verpflichtet, die Lehre der Kirche unverkürzt zu verkünden²⁹; wollten sie aufgrund ihrer Privatmeinung das Gewissen des Gesprächspartners beruhigen, ihn gar »lossprechen« oder ihm die Erlaubnis zum Kommunionempfang geben, erfüllte dies den Straftatbestand zumindest³⁰ des Amtsmissbrauchs (c 1389). Auch wenn sich eine zweite Verbindung »über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat«³¹, ändert dies nichts daran, daß diese Beziehung keine Ehe und daher objektiv unzulässig ist; eine Verjährung von Pflichten oder eine Ersitzung von Rechten ist hier undenkbar (c 199, 1°).

Allerdings: Der Wortlaut des c 915, der bestimmt, wer zur Kommunion nicht zugelassen werden darf – m.a.W.: wem die Kommunion zu verweigern ist –, bietet einige Interpretationsschwierigkeiten. Die Rede ist nämlich von denen,

²⁴ *Kaiser*, *Geschiedenen und wiederverheiratet* (FN 2) 110; *Lehmann* (FN 2) 359; *K. Lüdicke*, »Auch ich verurteile dich nicht ...«. Aufgabe und Grenzen des Kirchenrechts am Beispiel der Eucharistiezulassung. Im Dienst von Kirche und Staat. Gedächtnisschrift für C. Holböck. Hrsg. v. F. Pototschnig u.a., Wien 1985, 497-517, hier 515.

²⁵ *Kaiser*, *Wiederverheiratete Geschiedene* (FN 2) 371 f. Wenn ebd. 368 auf die Putativehen (c 1061 § 3) verwiesen wird, in denen die Geschlechtsgemeinschaft erlaubt und daher auch ein Recht auf den Empfang der Sakramente gegeben sei, muß festgehalten werden, daß dies bloß für jene Partner einer Putativehe gelten kann, die von der Ungültigkeit ihrer Eheschließung nichts wissen und solange sie nichts davon wissen. Absolut indiskutabel *O. F. ter Reegen*, *Geschiedene in der Kälte stehen lassen?:* *Diakonia* 19 (1988) 334-340.

²⁶ *Lehmann* (FN 2) 358 f.; *Schockenhoff* (FN 2) 281.

²⁷ Ob freilich jemand, der die Lehre der Kirche kennt, leicht zu dieser subjektiven Überzeugung kommen kann, sei dahingestellt. Vorstellbar ist dies eigentlich nur, wenn ihnen von Seelsorgern und Theologen eingeredet wird, daß sie am Kommunionempfang nicht gehindert sind.

²⁸ Vgl. *K. Rahner*, *Grundkurs des Glaubens*, Freiburg 1976, 383 f.

²⁹ Vgl. *Lüdicke* (FN 24) 514.

³⁰ Im Fall der Erteilung der Absolution liegt sogar Vortäuschung der Lossprechung vor (c 1378 § 2, 2°), da eine solche bei diesem Sachverhalt nicht gültig erteilt werden kann.

³¹ *H. Krätzl*, *Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen*, Wien 1979, 30.

die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren³², was wieder die Frage aufwirft, ob nicht auch bei der Nichtzulassung die subjektive Tatseite berücksichtigt werden muß. Eine weitere Frage ist aber, wie der Zulassungsberechtigte dies beurteilen kann. Selbst wenn er ein entsprechendes Wissen aus der Beichte gewonnen hätte, dürfte er dieses Wissen im äußeren Rechtsbereich, in dem sich die Verweigerung der Eucharistie ereignet, nicht verwenden. Er kann und darf sich nur an objektiv feststellbare Tatsachen halten³³. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach der selben Norm jenen, die sich die Tatstrafe der Exkommunikation oder des Interdikts zugezogen haben, die Kommunion erst dann zu verweigern ist, wenn die Verwirkung dieser Strafen für den äußeren Rechtsbereich durch Spruch festgestellt worden ist. Zwar verbietet bereits der bloße Eintritt der Tatstrafe, der ja schwere Zurechenbarkeit voraussetzt (c 1321), den Empfang der Sakramente (cc 1331 § 1, 2°, 1332); aber abzuhalten vom Sakramentenempfang ist der Betroffene erst, wenn die Strafe für den äußeren Rechtsbereich offenkundig gemacht wurde. Wenn der Gesetzgeber bei der Kirchenstrafe auf einen objektiv feststellbaren Sachverhalt abstellt, kann dies hinsichtlich der Offenkundigkeit der in der selben Norm erwähnten schweren Sünde nicht anders sein³⁴.

Gestützt wird diese Interpretation durch die in der CIC-Reformkommission ausdrücklich vertretene Auffassung, daß unter die – später als c 915 formulierte – Norm auch die geschiedenen »Wiederverheirateten« fallen³⁵. Dafür sprechen überdies auch die Lehraussagen des Papstes vor³⁶ und nach³⁷ Promulgation des CIC/1983; es ist nicht anzunehmen, daß der oberste Lehrer der Kirche zwischen diesen beiden Lehraussagen als Gesetzgeber etwas anderes festlegen wollte.

Zum Vergleich könnte man auch nach der Rechtsstellung eines Klerikers fragen, der ohne Dispens zivil »geheiratet« hat. Er zieht sich zwar die Tatstrafe der Suspension zu (c 1394 § 1)³⁸, die aber nicht den Ausschluß vom Empfang der Sakramente zur Folge hat³⁹. Obwohl der gültigen Eheschließung eines Klerikers – im Gegensatz zu der eines bereits Verheirateten – bloß ein positiv-rechtliches Hindernis entgegensteht (c 1087), ist seine Lebenssituation analog der des »Wiederverheirateten« zu beurteilen. Gewiß, dieser Personenkreis ist zahlenmäßig erheblich geringer als der der Geschiedenen, die wieder »geheiratet« haben. Die geringere Zahl kann aber kein Argu-

³² ... *in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes*.

³³ Zirkel, Die kirchlichen Weisungen (FN 2) 128, weist mit Recht darauf hin, daß c 915 nicht in einem Sinn ausgelegt werden darf, der seine Anwendung unmöglich macht.

³⁴ Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß jemandem in aller Öffentlichkeit die Kommunion verweigert werden darf, wenn seine Situation – z. B. in einer Großstadtgemeinde – nicht bekannt ist, wengleich der Kommunionsspende selbst davon weiß. Dies ist aber keine Rechtsfrage, sondern eine der pastoralen Klugheit, die es verbietet, jemandem ohne Not öffentlich bloßzustellen (vgl. c 220).

³⁵ *Communicationes* 15 (1983) 194: ... *certo certius textus respicit etiam divortiatos et renuptiatos*.

³⁶ *Familiaris consortio*, n. 84: AAS 74 (1982) 185 f.

³⁷ *Reconciliatio et Paenitentia*, n. 17: AAS 77 (1985) 223.

³⁸ Da es sich dabei um eine reine Klerikerstrafe handelt (c 1333 § 1), wird die »Ehefrau« davon nicht betroffen (c 1329 § 2).

³⁹ Anders ist dies bei einem Ordensangehörigen, der nicht Kleriker ist. Er zieht sich die Tatstrafe des Interdikts zu (c 1394 § 2); ebenso der »Ehepartner«, da das Interdikt auch Laien treffen kann. Das Interdikt aber schließt vom Empfang der Sakramente aus. – Doch solche Ungereimtheiten findet man im Strafrecht des CIC/1983 öfter.

ment für eine sachlich andere Beurteilung sein. Und daß ein – bloß suspendierter – Kleriker und seine – nicht einmal suspendierte – »Ehefrau« die Sakramente nicht empfangen können, wird – soweit zu sehen ist – von niemandem in Frage gestellt⁴⁰.

Was die übrigen Sakramente betrifft, ist klar, daß Eheleute, auch wenn sie geschieden sind, das Sakrament der Ehe nicht empfangen können (c 1085). Verheiratete Männer sind am Empfang der Priesterweihe gehindert (c 1042, 1°); war der Mann bloß zivil »verheiratet«, obwohl er selbst oder die Partnerin durch ein Eheband oder durch klösterliche Profeß gebunden war, ist er – auch nach Beendigung der rein bürgerlichen »Ehe« – irregulär (c 1041, 3°). Die Krankensalbung ist aus denselben Gründen zu verweigern wie das Sakrament der Buße (c 1007). Und für den Empfang der Firmung fehlt gewiß die notwendige Disposition (c 889 § 2).

c) Andere Gliedschaftsrechte

Die Mitfeier der Hl. Messe – ohne Kommunionempfang – ist Recht und Pflicht (c 1247) auch jener Katholiken, die geschieden und »wiederverheiratet« sind⁴¹. Die Übernahme besonderer liturgischer Dienste⁴² ist im Gesetzbuch zwar nicht an bestimmte Eignungsvoraussetzungen gebunden; sehr wohl ist dazu aber eine besondere Beauftragung erforderlich (c 230). Daß aber jemandem, der bekanntermaßen nicht in der vollen *communio* steht, solch eine Beauftragung zuteil wird, darf nicht angenommen werden⁴³.

Was die Zulassung zum Patenamnt betrifft, verlangt c 847 § 1 zunächst ganz allgemein die Eignung für diesen Dienst (1°), näherhin eine Lebensführung, die dem Glauben und dem Patenamnt entspricht (3°), und wieder das Freisein von einer durch Spruch verhängten oder festgestellten Kirchenstrafe (4°). Wieder stehen wir also vor dem Problem, daß jemand, der nur eine Tatstrafe verwirkt hat, vom Patenamnt nicht auszuschließen ist. Der Grund dafür liegt aber darin, daß der bloße Eintritt einer Tatstrafe im allgemeinen weder offenkundig noch beweisbar ist, so daß er im äußeren Rechtsbereich auch nicht berücksichtigt werden kann. Scheidung und »Wiederheirat« sind aber offenkundige Tatsachen und beweisbare Akte. Zu fragen ist daher, ob ein Mensch in dieser Lebenslage fähig ist, ein diesem Dienst entsprechendes Leben zu führen und seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden. Richtig ist natürlich, daß dies auch für Katholiken gilt, »die in kirchenrechtlich geordneten Eheverhältnissen leben«⁴⁴; doch deren gegebenenfalls mangelhafte Eignung ist wesentlich schwerer festzustellen⁴⁵.

⁴⁰ Wenn *Schockenhoff* (FN 2) 279, meint, daß der Ausschluß geschiedener »Wiederverheirateter« von den Sakramenten von immer weniger Gläubigen verstanden wird, mag dies durchaus richtig sein. Doch abgesehen davon, daß dies auch an Defiziten in Verkündigung und Pastoral liegen könnte, in der die Lehre der Kirche über das Ehesakrament peinlichst ausgespart wird – rechtfertigt das Unverständnis vieler Gläubiger für den Zölibat, daß »verheiratete« Priester zu den Sakramenten zugelassen werden?

⁴¹ Vgl. *Familiaris consortio* (FN 36) 185.

⁴² Z.B. Lektor, Akolyth, Kantor, Leiter von Wortgottesdiensten, Kommunionhelfer.

⁴³ Vgl. *Heinemann* (FN 2) 232 f.

⁴⁴ Ebd. 232.

⁴⁵ Daß bei der Auswahl der Paten heute kaum noch religiöse Kriterien eine Rolle spielen, ist eine andere Frage.

Unter Außerachtlassung anderer Probleme, die in diesem Zusammenhang zu erörtern wären, sei nur noch die Frage nach der Wählbarkeit in pfarrliche und diözesane Gremien gestellt. Hier wird man wohl zu unterscheiden haben, ob ein Gremium vereinsrechtlichen Charakter hat⁴⁶, oder ob es sich um ein kirchenamtliches Organ handelt, wie etwa die diözesanen Pastoralräte und die Pfarrgemeinderäte. Haben die Räte vereinsrechtlichen Charakter, müssen die je eigenen Statuten bestimmen, wer für welche Funktion wählbar ist⁴⁷. Die Wählbarkeit in Verfassungsorgane muß aber wohl davon abhängen, ob jemand im Besitz aller Gliedschaftsrechte ist⁴⁸. Das Selbstverständnis der Pfarrgemeinderäte in den deutschen Diözesen ist zwar sehr ambivalent; an ihrem – zumindest überwiegend – kirchenamtlichen Charakter kann aber nicht gezweifelt werden⁴⁹.

3. Die Stellung als kirchlicher Arbeitnehmer

a) Grundsätzliches

Die Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen gehören zu den größten Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls in den alten Bundesländern. Auch wenn die Kirche in dieser Funktion unter Umständen auch auf den wirtschaftlichen Erfolg bedacht sein muß, ist dies niemals primäres Ziel; vielmehr haben alle diese Unternehmungen unmittelbar oder zumindest mittelbar den Zweck, daß die Kirche ihre Sendung in dieser Welt verwirklichen kann. Daher ist es nur selbstverständlich, daß sie auch von jenen, die in ihren Einrichtungen mitarbeiten, erwarten muß, diesem übergeordneten Ziel zu dienen.

Zunächst bezieht sich das natürlich auf die Arbeitskraft, die der Dienstnehmer der Kirche zur Verfügung stellt. Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche für diese Welt kann das aber nicht genügen; vielmehr ist es notwendig, daß die kirchlichen Arbeitnehmer auch außerdienstlich diesem Auftrag gerecht werden, da andernfalls die Sendung der Kirche konterkariert und damit unglaubwürdig würde.

Unmittelbar einsichtig ist dies bei jenen Arbeitnehmern, die direkt im pastoralen Dienst stehen. Das sind nicht nur Priester und Diakone, sondern auch Pastoral- bzw. Gemeindeassistenten und -referenten, aber auch Erzieher in Anstalten, die in kirchlicher Trägerschaft stehen. Doch auch bei den anderen Mitarbeitern dürfen Dienstverhältnis und Privatleben nicht so weit auseinanderklaffen, daß zwischen Beruf und Lebensführung ein unauflösbarer Widerspruch entsteht.

⁴⁶ Z. B. die Katholikenräte, die ja von den Verbänden beschickt werden.

⁴⁷ Vgl. Heinemann (FN 2) 233 f.

⁴⁸ Im Erzbistum Paderborn z. B. wird den »wiederverheirateten« Geschiedenen zwar das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht für Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zugestanden (ABI 125, 1982, 10).

⁴⁹ Vgl. K.-Th. Geringer, Die deutschen Pfarrgemeinderäte als verfassungsrechtliches Problem: MThZ 37 (1986) 42–57.

b) Verfassungslage

Dieses Selbstverständnis der Kirche wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz und durch die Judikatur der Höchstgerichte geschützt.

In Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV wird den Kirchen das Recht garantiert, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen.

Im Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts v. 4. Juni 1985⁵⁰ wird zunächst grundsätzlich ausgeführt, daß sich diese Verfassungsgarantie auch auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gemäß dem kirchlichen Selbstverständnis erstreckt. Dazu gehöre insbesondere auch die Befugnis der Kirche, von ihren Arbeitnehmern zu fordern, daß diese jedenfalls nicht gegen wesentliche Pflichten verstoßen, die sich aus der Glaubens- und Sittenlehre ergeben und daher jedem Kirchmitglied auferlegt sind. »Denn für die Kirchen kann ihre Glaubwürdigkeit davon abhängen, daß ihre Mitglieder, die in ein Arbeitsverhältnis zu ihnen treten, die kirchliche Ordnung – auch in ihrer Lebensführung – respektieren«⁵¹.

Welche diesbezüglichen Prinzipien zu gelten haben, sei nach den von der »verfaßten«⁵² Kirche anerkannten Maßstäben zu beurteilen, nicht nach irgendwelchen Privatmeinungen, selbst wenn diese auch innerkirchlich noch so weit verbreitet wären. Gegebenenfalls haben die staatlichen Arbeitsgerichte durch Rückfrage bei der zuständigen Kirchenbehörde zu klären, welche Loyalitätspflichten allgemein verbindlich sind. An die diesbezüglichen Auskünfte der kirchlichen Autorität seien die Gerichte gebunden, es sei denn, sie stünden im Widerspruch zu Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung, wie z. B. dem Willkürverbot.

Ausdrücklich anerkannt hat das Bundesverfassungsgericht, daß der Kirchenaustritt und das öffentliche Eintreten für die Abtreibung die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst rechtfertigen⁵³. Und im Erkenntnis des Bundesarbeitsgerichts v. 31.10. 1984 wird auch Scheidung und »Wiederheirat« eines kirchlichen Dienstnehmers als Kündigungsgrund für rechtens erklärt⁵⁴.

c) Das Problem aus juristischer Sicht

Unter Berufung auf das verfassungsrechtliche Willkürverbot wird die Auffassung vertreten, daß die Loyalitätspflichten nicht für alle Arbeitnehmergruppen gleich sein können, da zwar Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich behandelt werden müsse⁵⁵. Kirchlichen Mitarbeitern, die keinen kirchenspezifischen Verkündigungs- oder Vertretungsauftrag haben, dürfen daher bloß die »Grundpflich-

⁵⁰ Abgedruckt in: AfKR 154 (1985) 253-276.

⁵¹ Ebd. 272.

⁵² Dieser Ausdruck ist zwar nicht besonders glücklich, da er – ähnlich wie »Amtskirche« oder »Kirche von unten« – daran denken läßt, daß es daneben noch eine andere »Kirche« geben könnte. Er hat sich aber in der deutschen Rechtssprache als feststehender Begriff eingebürgert, so daß er auch hier – mit den gebotenen Bedenken! – verwendet wird.

⁵³ Vgl. auch W. Dütz, Kirchliche Festlegung arbeitsvertraglicher Kündigungsgründe?: NJW 43 (1990) 2025-2088, hier 2030 f.

⁵⁴ Abgedruckt in: AfKR 153 (1984) 527-534.

⁵⁵ Dütz (FN 53) 2027.

ten«, nicht jedoch »gesteigerte« Loyalitätspflichten auferlegt werden⁵⁶. Bei solchen Dienstnehmern seien Scheidung und »Wiederheirat« für den kirchlichen Arbeitgeber nicht notwendigerweise unzumutbar, zumal wenn es für die »Wiederheirat« menschlich achtbare Gründe gebe⁵⁷. So könne beispielsweise von Handwerkern, Reinigungspersonal oder Bürokräften nicht dasselbe Maß an Loyalität verlangt werden wie von Verkündigungsträgern⁵⁸. Fast im selben Atemzug wird allerdings eingeräumt, daß »selbst bei Nichtverkündigungsträgern«, wie etwa beim Hausmeister in einem Kloster, bei einer Sekretärin in der Kirchenleitung, bei einem bischöflichen Chauffeur usw., die »Wiederheirat« »als religionsrelevante Vertragsunvereinbarkeit« anzusehen ist⁵⁹.

Es wird also einer Abstufung der Loyalitätspflichten je nach Position das Wort gesprochen. Dem ist im Prinzip zuzustimmen wie auch dem Prinzip, daß Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Bezüglich des hier in Rede stehenden Problems ist aber die Frage zu stellen, wo die Grenze für eine sachlich begründbare Abstufung der Loyalitätspflichten zu ziehen ist, und nach welchen Kriterien sie vorgenommen werden könnte⁶⁰.

Denn so ist es ja nicht, daß das Verbot der »Wiederheirat« zu den »gesteigerten« Loyalitätspflichten⁶¹ zu rechnen ist. Selbstverständlich ist das Unauflöslichkeitsgebot für alle Katholiken verbindlich, und seine Beachtung zählt zu den Grundpflichten. Von einer »gesteigerten« Verpflichtung könnte man sprechen, wenn von den kirchlichen Dienstnehmern die absolute Ehelosigkeit verlangt würde. Wenn man zudem bedenkt, daß z.B. die Kirchensteuerpflicht ganz gewiß geringere Bedeutung hat als das Unauflöslichkeitsgebot, und wenn man weiter berücksichtigt, daß es durchaus subjektiv verständliche Gründe geben kann, sich dieser Pflicht zu entziehen⁶², was nur durch die Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde möglich wäre, dann müßte man konsequenterweise zu dem Schluß kommen, daß nicht einmal der Kirchenaustritt in jedem Fall ein Kündigungsgrund ist. Tatsächlich ist nicht auszumachen, daß dieser Standpunkt von irgend jemandem vertreten wird. Es kann doch aber nicht sein, daß erst beim Geld die Gemütlichkeit aufhört.

Aber wenn man konkrete Berufsfelder ins Auge faßt, wird man nicht in der Lage sein, einen Tätigkeitsbereich zu finden, bei dem man auf die Erfüllung der »Grundpflichten« verzichten könnte. Eine Pfarrsekretärin etwa hat regelmäßigen Umgang mit Gemeindegliedern; ein Hauselektriker oder auch eine Reinigungsfrau in

⁵⁶ Ebd. 2028.

⁵⁷ Ebd. 2029.

⁵⁸ Ebd. 2028.

⁵⁹ Ebd. 2027. – Eine Begründung für dieses Zugeständnis wird nicht gegeben.

⁶⁰ Wenn *Heinz* (FN 10) 20, meint, solche Kriterien müßten sich erst allmählich herausbilden, verkennt er das Problem. Bis es so weit wäre, hätten die staatlichen Arbeitsgerichte bereits vollendete Tatsachen geschaffen.

⁶¹ *Dütz* (FN 53) 2028.

⁶² Denkbar wäre, daß ein Katholik an der Finanzgebarung seines Bistums Anstoß nimmt und seinen Beitrag deshalb einer anderen kirchlichen Einrichtung, zu der er Vertrauen hat, zukommen lassen will.

einem kirchlichen Internat haben Kontakt mit den Zöglingen⁶³ – haben nicht auch sie in ihrer ganzen Lebensführung Zeugnis für die Botschaft abzulegen, die auszurichten der Kirche aufgetragen ist? Natürlich sind Arbeitnehmergruppen vorstellbar, deren Tätigkeit nicht einmal entfernt mit dem Sendungsauftrag der Kirche in Verbindung steht. Der Braumeister einer Klosterbrauerei etwa wird wahrscheinlich kaum mit den Besuchern des klostereigenen Biergartens persönliche Gespräche führen; aber an seinem Wohnort – zumindest in seiner nächsten Umgebung – ist in der Regel doch bekannt, daß er »bei der Kirche«, wie man sich auszudrücken pflegt, angestellt ist. Schon daraus ergibt sich auch für ihn die Pflicht zu einer entsprechenden Lebensführung auch im privaten Bereich. Das ist er der Kirche, von der er lebt, schlichtweg schuldig.

Jedenfalls aber kann es nicht Sache weltlicher Juristen oder staatlicher Arbeitsgerichte sein, Grenzen der Loyalitätsobligationen kirchlicher Arbeitnehmer festzulegen; dies wäre – wenn schon – allein Sache der zuständigen kirchlichen Autorität⁶⁴. Staatliche Arbeitsgerichte wären damit schlicht überfordert.

Bedeutsam und sehr notwendig ist freilich der Hinweis auf das Willkürverbot. Denn tatsächlich kann es nicht angehen, den einen Dienstnehmer wegen »Wiederverheiratung« zu entlassen, während man einen anderen in der gleichen Situation im kirchlichen Dienst beläßt. Ebenso unmöglich wäre die Anstellung eines Katholiken, dessen »Zweitehe« dem kirchlichen Arbeitgeber von vornherein bekannt ist⁶⁵. In beiden Fällen müßte sich die Kirche vorwerfen lassen, daß sie ihre Grundsätze und Loyalitätsansprüche selbst nicht ernst nimmt; sie könnte sie auch vor den staatlichen Arbeitsgerichten nicht mehr geltend machen.

Die Kirche muß allgemein-verbindliche Loyalitätsobligationen vorgeben⁶⁶; Entscheidungen von Fall zu Fall machen den Anspruch der Kirche unglaubwürdig, und sie können vor allem von staatlichen Arbeitsgerichten nicht nachvollzogen werden. Kirchliche Arbeitgeber – und zwar alle, im ganzen Bundesgebiet und einheitlich! – haben auch im arbeitsrechtlichen Bereich konsequent die Sendung der Kirche wahrzunehmen.

Wenn für bestimmte Bereiche geeignete Mitarbeiter nicht mehr in ausreichender Zahl gefunden werden können, muß man sich eingestehen, daß der entsprechende Dienst von der Kirche nicht mehr geleistet werden kann; sie muß sich daher als Arbeitgeber zurückziehen⁶⁷. Dies wäre gewiß sehr schmerzlich⁶⁸, aber es wäre ehrlich und diente daher der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Sendung mehr als

⁶³ Für den Spitalsbereich weist *Heinz* (FN 10) 20, darauf hin, daß sich viele Patienten eher einer Reinigungsfrau anvertrauen als Ärzten oder Schwestern, zumal diese vielfach keine Zeit für persönliche Gespräche haben. – Gerade dies spricht aber gegen eine Abstufung der Loyalitätspflichten.

⁶⁴ Vgl. *E. Niebler*, Abgestufte Loyalität? Probleme bei der Kündigung kirchlicher Mitarbeiter: AfKR 159 (1990) 464-470, hier 465.

⁶⁵ Vgl. *Dütz* (FN 63) 2028.

⁶⁶ Ebd. 2026.

⁶⁷ Ebd. 2029.

⁶⁸ Ebenso schmerzlich – auch von der Bevölkerung so empfunden – ist es, wenn Ordensgemeinschaften Krankenhäuser oder Schulen aufgeben, weil es an ordenseigenem Nachwuchs mangelt.

ein Aufrechterhalten von Einrichtungen, das nur noch mit Mitarbeitern möglich wäre, die kirchlichen Ansprüchen nicht genügen. Letztlich wäre es Etikettenschwindel, eine Einrichtung als »katholisch« zu führen, wenn allenfalls nur noch der Leiter in dieses Bild paßt und vielleicht noch die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln erfolgt. Dies kann und darf sich die Kirche nicht leisten.

d) Das Problem aus theologischer Sicht

Für eine Abstufung der Loyalitätspflichten bei kirchlichen Dienstnehmern bzw. gegen eine Kündigung im Falle der »Wiederverheiratung« werden von theologischer Seite das Zentralgebot der Gottes- und Nächstenliebe⁶⁹ und die Vergebungszusage Gottes⁷⁰ ins Treffen geführt. So richtig es aber ist, daß kirchliche Arbeitgeber diese zentralen Glaubensgrundsätze zu verwirklichen haben, so wenig darf übersehen werden, daß die Vergebungszusage Gottes nicht bedingungslos gegeben wurde und daß das Liebesgebot keineswegs ein *Laissez faire* meint. Wenn man dies außer acht läßt und der Forderung nach Großzügigkeit und Toleranz konsequent folgt, dann dürfte man auch keine Abstufung der Loyalitätspflichten vornehmen, sondern müßte generell auf sie verzichten. Denn Liebe und Vergebungszusage sind doch ganz gewiß nicht nur für jene gedacht, die bloß Handlangerdienste leisten, sondern auch für Dienstnehmer in leitender Funktion, sogar für Priester und Diakone.

Möglicherweise ist dies sogar das Fernziel jener Theologen, die für ein Aufgeben der derzeitigen Praxis eintreten. Oder wie sonst sollte man sich den offenkundigen Widerspruch erklären, wenn auf der einen Seite eine Abstufung der Loyalitätspflichten »je nach Tätigkeit und Stellung« verlangt wird⁷¹, und auf der anderen Seite davor gewarnt wird, daß die Kirche »gerade für anspruchsvolle Posten« den Kreis möglicher Interessenten einschränkt?⁷²

Auch der Einwand, die Kirche könne, da das Kündigungsrecht bloß teilkirchenrechtlich geregelt sei, bei Kündigungen »toleranter« sein als bei der Zulassung zu den Sakramenten⁷³, trägt nicht. Denn abgesehen davon, daß sich ein kirchliches Dienstrecht immer irgendwie an die Gegebenheiten des jeweiligen Staates anpassen muß (vgl. 231 § 2), kann keine Teilkirche auf der Welt auf jene Loyalitätspflichten verzichten, die aus der gesamtkirchlichen Glaubens- und Sittenlehre erwachsen. Wie soll denn jemand, der aufgrund seiner Lebenssituation aus der eucharistischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, einen Dienst im Namen und Auftrag der Kirche glaubwürdig versehen können?

⁶⁹ Heinz (FN 10) 9.

⁷⁰ Schockenhoff (FN 2) 278.

⁷¹ Heinz (FN 10) 20.

⁷² Ebd. 15.: »Wer nicht einen unverhofften Karriereknick im Fall des Scheiterns seiner Ehe riskieren will, zieht immer häufiger einen nichtkirchlichen Dienstgeber einem kirchlichen Dienstgeber vor. Gerade für anspruchsvolle Posten schränkt die Kirche somit den Kreis möglicher Interessenten/innen von vornherein ein«.

⁷³ Schockenhoff (FN 2) 279.

Dies wird offenbar auch von Befürwortern einer Abstufung (oder Aufhebung) der Loyalitätspflichten so gesehen, wenn gleichzeitig auch die Zulassung zu den Sakramenten gefordert wird⁷⁴. Eine Erfüllung dieser Forderung würde in der Tat das arbeitsrechtliche Problem obsolet machen. Die aufwendige Argumentation für das Belassen »Wiederverheirateter« im kirchlichen Dienst ist aber ein denkbar ungeeignetes Vehikel, um dieses möglicherweise primär angestrebte Ziel zu erreichen.

Ebenso wenig bringt die Berufung darauf, daß »das Recht auf Ehe und Familie als eines der grundlegendsten Menschenrechte empfunden« wird⁷⁵, da eben die »Zweitehe« nicht eine Ehe ist, auf die jemand ein Recht haben könnte. Wer in diesem Zusammenhang auf das subjektive Empfinden der Betroffenen und auf das »Urteil der Gesellschaft« abstellt⁷⁶, muß sich fragen lassen, welche Kriterien für die Kirche bei Beurteilung der »Wiederheirat« eigentlich entscheidend sein sollen. Die Kirche kann doch nicht den jeweiligen Zeitgeist zur Maxime ihres Handelns machen.

Auch wenn jemand an der Scheidung unschuldig ist – und dafür wird er wirklich nicht durch Kündigung »bestraft«⁷⁷ –, bleibt die »Wiederheirat« ein Verstoß gegen das Unauflöslichkeitsgebot. Die Frage, ob die zivile Scheidung der gültig geschlossenen Ehe schuldhaft verursacht worden ist oder nicht, ist in diesem Kontext gar nicht zu stellen.

Richtig ist allerdings, daß schon die schuldhaft verursachte Scheidung – egal ob als Kläger oder als Anlaßgeber – einen schweren Verstoß gegen das Unauflöslichkeitsgebot darstellt, der auch ohne »Wiederheirat« dienstrechtliche Konsequenzen haben muß⁷⁸. Das Problem liegt allerdings darin, daß es für den kirchlichen Dienstgeber meist unmöglich sein wird, die Schuldfrage zu klären. Denkbar wäre es aber schon, daß zumindest der Versuch unternommen wird, die Gründe für das Scheitern der Ehe – eventuell auch durch Anhörung des anderen Partners – zu erheben. Dies muß in einer kirchlichen Dienstgemeinschaft möglich sein, ohne daß der Vorwurf erhoben wird, die Kirche mische sich in das Privatleben ihrer Angestellten ein. Je nach Schwere der Schuld müßte die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst ausgesprochen oder eine weniger harte dienstrechtliche Maßnahme vorgenommen werden.

Ebenso richtig ist, daß eine Kündigung, die erst nach einer »Ziviltrauung« ausgesprochen wird, obwohl dem Dienstgeber bekannt war, daß der Dienstnehmer schon

⁷⁴ Heinz (FN 10) 22: »Dennoch bliebe eine ...Doppelgleisigkeit bestehen, solange das Prinzip der Gradualität für die Wiederzulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten und für die Wiedererlangung ihrer vollen kirchlichen Mitgliedsrechte keine offizielle Anerkennung findet. ... (es) sei wegen des Rückkoppelungseffekts die Bemerkung erlaubt: Ohne eine Lösung des Dilemmas 'Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe einerseits' und 'Möglichkeit der sakramentalen Wiederversöhnung für die an dieser Weisung Gescheiterten durch Zulassung zur Eucharistie andererseits' wird sich ein volles Engagement der Betroffenen in den sozial-caritativen Einrichtungen der Kirche auf Dauer kaum durchhalten lassen«.

⁷⁵ Ebd. 11.

⁷⁶ Auch Schockenhoff (FN 2) 278.

⁷⁷ Ebd. 281 f.: Der unschuldig Geschiedene erlebt es »als besonders hart und unbarmherzig, wenn er für das moralische Versagen des Partners, ..., noch zusätzlich 'bestraft' und in eine schwierige berufliche Situation gebracht wird«.

⁷⁸ Ebd. 282.

vorher in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebte, der Glaubwürdigkeit der Kirche abträglich ist⁷⁹. Wenn der Dienstgeber von diesem ungeordneten Verhältnis nichts weiß, kann er natürlich nichts unternehmen. Sobald er aber davon erfährt, müßte er den Dienstnehmer vor die klare Alternative stellen: Beendigung des Verhältnisses⁸⁰ oder Kündigung. Jedenfalls geht es nicht an, Dienstnehmer, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, im kirchlichen Dienst zu dulden und erst im Falle einer »Wiederheirat« zu kündigen, da in beiden Fällen gegen Grundprinzipien der Kirche verstoßen wird.

4. Schlußbemerkungen

Wer die – wie man sagt – starre Haltung der Kirche bezüglich Scheidung und »Wiederheirat« dem kanonischen Recht zur Last legt, weil sich dieses nicht den Notwendigkeiten der Pastoral anpaßt, verkennt, daß sowohl Kirchenrecht wie auch Pastoral an die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche gebunden sind. Allein diese muß Richtschnur sowohl für rechtliche wie auch für pastorale Maßnahmen sein. Auch wenn hinsichtlich Scheidung und »Wiederheirat« der Zeitgeist der Kirche ins Gesicht bläst, so daß sogar viele Katholiken – zugegebenermaßen auch Priester und Theologen – ihm erlegen sind, ist es abwegig, den »Glaubenssinn« des Volkes Gottes gegen das Lehramt auszuspielen zu wollen⁸¹, ohne nachzuweisen, daß es sich dabei wirklich um einen *sensus fidei* handelt.

So berechtigt es ist, »das krasse Mißverhältnis zwischen der kirchlichen Ehevorbereitung und -begleitung und den Rechtsfolgen« im Falle von Scheidung und »Wiederheirat« zu kritisieren⁸², so unberechtigt ist es, dafür das Lehramt bzw. – vor dergründig – das Kirchenrecht verantwortlich zu machen. Vielmehr liegt hier eine gewaltige Herausforderung an eine am kirchlichen Lehramt orientierte Pastoral, die heute tatsächlich erhebliche Defizite aufzuarbeiten hat.

In Abwandlung einer der üblichen Beschlußformeln des Senats im alten Rom sei aber auch den Hirten der deutschen Bistümer zugerufen:

Videant Episcopi, ne quid detrimenti Ecclesia capiat!

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Wenn kein Ehehindernis vorliegt, könnte die Beendigung des bloßen Verhältnisses auch eine gültige Eheschließung sein, wobei jeder Zwang zur Heirat ausgeschlossen sein müßte (c 1103).

⁸¹ Heinz (FN 10) 9.

⁸² Ebd. 14.